

**Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 29 WindSeeG**

Für Windenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur nach § 26 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) zum **Gebotstermin 1. April 2018** durch Ausschreibung, an der nur bestehende Projekte im Sinne des § 26 Absatz 2 WindSeeG teilnehmen können, die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

Das **Ausschreibungsvolumen** beträgt nach § 27 WindSeeG 1.550 Megawatt zuzüglich der 60 MW, die in der ersten Ausschreibung für bestehende Projekte zum Gebotstermin 1. April 2017 nicht bezuschlagt worden sind. Damit liegt das Ausschreibungsvolumen in der zweiten Ausschreibung insgesamt bei 1.610 Megawatt.

Der **Höchstwert** für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt nach § 33 WindSeeG 10 Cent pro Kilowattstunde.

In den nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG für einen Zuschlag in Betracht kommenden Clustern stehen nach § 29 Nummer 4 WindSeeG **Netzanbindungskapazitäten** mit einer geplanten Fertigstellung vor dem 1. Januar 2026 in folgendem Umfang zur Verfügung:

Netzanbindungskapazitäten Nordsee

Cluster	Anbindung	Kapazität (MW)	geplante Fertigstellung ¹
1	NOR-1-1	420,0	2024
2	NOR-2-2	88,0	
2	NOR-2-3	50,0	
3	NOR-3-3	790,0	2023
4	NOR-4-2	387,0	
5	NOR-5-2	900,0	2025
6	NOR-6-2	14,4	

Netzanbindungskapazitäten Ostsee

Cluster	Anbindung	Kapazität (MW)	geplante Fertigstellung ¹
1	OST-1-3	15,0	
1/2/4	OST-2-1	250,0	2021
1/2/4	OST-2-2	250,0	2021
1/2/4	OST-2-3	250,0	2022

¹ Nach § 29 Nummer 6 WindSeeG das im Offshore-Netzentwicklungsplan vorgesehene Jahr der geplanten Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung. Angegeben ist das in den bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplänen 2025 bzw. 2017–2030 vorgesehene Kalenderjahr der geplanten Fertigstellung. Anbindungen ohne Angabe eines Jahres für die geplante Fertigstellung sind nicht Gegenstand der bestätigten Offshore-Netzentwicklungspläne 2025 bzw. 2017–2030.

Clusterübergreifende Netzanbindungen

Nach den bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplänen 2025 bzw. 2017–2030 können an die Anbindungssysteme OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 auch bestehende Windparkprojekte im Sinne des § 26 Absatz 2 WindSeeG in der Ostsee aus Cluster 1 und Cluster 4 angeschlossen werden.

Formatvorgaben nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 1 EEG

Die Gebotsabgabe muss schriftlich unter Verwendung der durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Formulare auf Papier erfolgen. Alle Formulare stehen als editierbare PDF-Dateien zur Verfügung.

- [Gebot \(pdf\)](#)
- [Bürgschaft \(pdf\)](#)
- [Vollmacht \(pdf\)](#)
- [Anteilseigner \(pdf\)](#)
- [Standorte \(pdf\)](#)

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular für das Gebot ist zusammen mit einer Bestätigung für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b WindSeeG oder einer Bewertung für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WindSeeG und – soweit erforderlich – mit den ausgefüllten und unterschriebenen Formularen „Bürgschaft“, „Vollmacht“, „Anteilseigner“ und „Standorte“ sowie einem aktuellen Handelsregisterauszug in einem separaten, verschlossenen und fensterlosen Umschlag (Umschlag im Umschlag) an die Bundesnetzagentur zu senden. Soweit im Rahmen der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. April 2017 bereits eine Bestätigung oder Bewertung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vorgelegt wurde, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

Der äußere Umschlag ist wie folgt zu adressieren:

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 6 – Ausschreibung

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Für alle Formulare gilt, dass die in den Formularen enthaltenen Hinweise zum Ausfüllen einzuhalten sind. Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 1 EEG zum Ausschluss des Gebots.

Frist für den Zugang der Gebote

Der Gebotstermin für die zweite Ausschreibung für bestehende Projekte ist nach § 26 Absatz 1 WindSeeG der 1. April 2018. Nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 2 EEG müssen Gebote der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein. Da der 1. April 2018 ein Sonntag ist, endet die Frist für den Zugang der Gebote gemäß § 31 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ablauf des nächsten Werktags, das ist Dienstag, der 3. April 2018.

Hinweis auf die Verpflichtungserklärung nach § 66 WindSeeG

Nach § 66 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG muss der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG die Windenergieanlage auf See und die zugehörigen Anlagen und in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der Windenergieanlagen auf See oder der zugehörigen Einrichtungen ist oder während der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 EEG wird, muss gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG dieser eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG für die Erklärung Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG unwirksam.

Nach § 46 Absatz 6 WindSeeG dürfen Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die über einen Zuschlag nach § 23 WindSeeG oder nach § 34 WindSeeG verfügen, mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde. Die Planfeststellungsbehörde darf nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 WindSeeG den Plan, wenn er sich auf Windenergieanlagen auf See bezieht, nur feststellen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde.

Hinweis auf Zulassungsverfahren

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass mit einem Zuschlag nach § 34 WindSeeG die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung, Genehmigung) nicht vorweggenommen wird. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörde. Auf den Inhalt der Schreiben nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WindSeeG wird ausdrücklich verwiesen.